



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 5. Mai 2006	Nummer 8
---------------------	---------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
4.4.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	82
5.4.2006	Verordnung über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkV)	88
11.4.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs- Bundsergänzungszuweisungen für das Jahr 2005 (SoBEZ VertV 2005)	90
19.4.2006	Verordnung zur Aufhebung der Sperrzeitverordnung	91

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“

Vom 4. April 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Pohlitzer Mühlenfließ“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 93 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Schlaubetal	Fünfeichen	1, 3;
Siehdichum	Pohlitz	1, 3.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 4 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes mit dem naturnahen Pohlitzer Mühlenfließ und seinen Zuflüssen innerhalb des Endmoränengebietes der Diehloer Hügel ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Quellfluren, Fließ- und Stillgewässer, artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Sandtrockenrasen;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Breitblättriger Sitter (*Epipactis helleborine*) und Schwärzender Saftling (*Hygrocybe conica*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer und Libellen, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Eisvogel (*Limnitis camilla*), Stierkäfer (*Thyphoeus thyphoeus*) und Plattbauch (*Libellula depressa*);
 4. die Erhaltung des besonderen Gebietscharakters wegen seiner Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, die sich insbesondere aus den naturnahen Wäldern und den darin eingestreuten Wiesen und Gewässern ergibt;
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den Fließgewässern Oder und Schlaube.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pohlitzer Mühlenfließ“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und von alten bodensaurigen Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
 2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion) an Fließgewässern und Moorwäldern als prioritäre Biotop („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
 3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder in der in § 2 Abs. 2 genannten topografischen Karte als Reitwege markierten Wege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) auf Grünland die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,
 - b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 21 und 22 gilt; bei Narbenschäden ist eine Nachsaat mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die Nutzung außerhalb der Kiefernforsten ausschließlich einzelstammweise oder truppweise erfolgt, wobei zur Altholzsisicherung mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,

- b) die Walderneuerung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften durch Naturverjüngung erfolgt und auf den übrigen Waldflächen nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
- c) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird; liegendes Totholz (ganze Bäume mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) verbleibt im Bestand,
- d) § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung und die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) das Entfernen der Ufervegetation am Hufeisenteich erst ab dem 1. September eines jeden Jahres erfolgt,
- b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und die Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
- c) der Fischbesatz im Hufeisenteich in der bisherigen extensiven Art und im bisherigen Umfang und nur mit heimischen Arten erfolgt. Der Besatz mit Karpfen bleibt verboten;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) keine Baujagd in einem Abstand von weniger als 100 Metern zum Gewässer des Pohlitzer Mühlenfließes und seinen Neben- und Zuflüssen durchgeführt wird,
- bb) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen und die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Oberflächengestaltung, im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. die Unterhaltung und weitere Gestaltung des Naturlehrpfades „Eisvogelpfad“ im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen

gen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. die Durchgängigkeit des Pohlitzer Mühlenfließes und seiner Zuflüsse soll wieder hergestellt werden;
2. Frisch- und Feuchtwiesen, Sandtrockenrasen und feuchte Hochstaudenfluren sollen von Verbuschung freigehalten werden;
3. Feuchtwiesen mit Orchideenvorkommen sollen im mehrjährigen Wechsel früh (vor dem 1. Juni eines jeden Jahres) und spät (nach dem 1. Juli eines jeden Jahres) gemäht werden;
4. die Laichgewässer des Kamm-Molchs sollen zur Gewährleistung günstiger Reproduktionsbedingungen vor zu starker Beschattung geschützt werden;
5. bei einer teichwirtschaftlichen Nutzung sollen die Desinfektionskalkung und der Einsatz von Bioziden, Düngemitteln und Mischfuttermitteln möglichst unterbleiben; eine Ertragsobergrenze von 700 Kilogramm/Hektar soll nicht überschritten werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung treten am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“

Landkreis: Oder-Spree

Gemeinde: Schlaubetal

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Fünfeichen	1	304, 309, 314/2 jeweils teilweise, 315, 316 teilweise, 317/1, 317/2, 318 bis 323 jeweils teilweise, 330 und 334/5 jeweils teilweise;
	3	48, 62 und 64 jeweils teilweise, 65, 66, 67 und 68 jeweils teilweise, 69 bis 75, 76 teilweise, 78 bis 80, 150 teilweise, 154, 165 bis 167 jeweils teilweise, 198, 199, 200 teilweise, 201, 202, 203 teilweise, 204;

Gemeinde: Siehdichum

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Pohlitz	1	94 teilweise, 99, 100, 102 bis 108, 110 bis 114, 116 teilweise, 118 teilweise, 119 bis 122, 123 teilweise, 125 und 126 teilweise, 127 bis 130, 134 teilweise, 137 bis 140, 156, 179, 185 bis 187;
	3	66, 67 teilweise, 68 bis 73, 76/3 teilweise, 76/4 teilweise, 82, 83, 85 bis 88, 89 teilweise, 99, 100, 156.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 10 000

Blatt Nr.	Titel	Unterzeichnung
1 von 1	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 21. März 2006

2. Liegenschaftskarten

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
1 von 4	Pohlitz	1	1 : 3 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 21. März 2006
2 von 4	Pohlitz	3	1 : 3 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 21. März 2006
3 von 4	Fünfeichen	1	1 : 3 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 21. März 2006
4 von 4	Fünfeichen	3	1 : 3 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 21. März 2006

**Verordnung
über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen
(Sparkassenverordnung – SpkV)**

Vom 5. April 2006

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1
Grundsatz

Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Brandenburgische Sparkassengesetz oder die nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen vorsehen. Die Sparkassen betreiben ihr Geschäft im Rahmen einer der Risikosituation angemessenen Sicherheitspolitik, insbesondere einer umfassenden Risikosteuerung und Risikostreuung, entsprechend banküblichen Gepflogenheiten.

§ 2
Kreditbegriff, Bemessungsgrundlage

(1) Kredite im Sinne dieser Verordnung sind alle Geschäfte der in § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes genannten Art.

(2) Bemessungsgrundlage ist das nach § 10 des Kreditwesengesetzes anerkannte haftende Eigenkapital.

§ 3
Regionalprinzip

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Nach § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Geschäfte nach den §§ 9 und 10,
2. Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 1 Abs. 5b des Kreditwesengesetzes (Zone A), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
3. Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

§ 4
Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen sollen als Teil der S-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der ostdeutschen Sparkassenorganisation und, soweit solche nicht vorhanden sind, der Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-

Finanzgruppe sowie deren ausländischer Tochterunternehmen anbieten.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern soll das Verbundprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Verträge zur Vermögensverwaltung sowie zur Eigenanlage in der Form von Spezialfonds sollen bei Unternehmen der S-Finanzgruppe im Sinne von Absatz 1 sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren Tochterunternehmen abgeschlossen werden.

§ 5
Verpflichtung zur Führung von Girokonten

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Gewährträrgesamt auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen.

(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

1. der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto keine Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit der Sparkasse nicht zumutbar ist.

§ 6
Kreditgeschäft

Für die Bewertung von Kreditsicherheiten sind die im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde vom Ostdeutschen Sparkassenverband als Empfehlungen herausgegebenen Beleihungsgrundsätze maßgebend.

§ 7
Beteiligungen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Beteiligungen an

1. inländischen Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
2. Wohnungsbauunternehmen im Geschäftsgebiet, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind,
3. Unternehmen, die dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienen,

anlegen.

(2) Der Gesamtbetrag der Beteiligungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 einschließlich etwaiger Haftsummenanteile und Nach-

schusspflichten sowie der nach § 14 aufsichtsbehördlich genehmigten Beteiligungen darf 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 8

Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum im Geschäftsgebiet anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem Geschäftsbetrieb dienen,
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung zur Vermeidung von Verlusten – auch außerhalb des Geschäftsgebietes – erworben werden.

Unbebaute Grundstücke können erworben werden, wenn dies zur Bebauung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder zur Vermeidung von Verlusten nach Satz 1 Nr. 3 dienen soll. Die Anlage in nicht dem Geschäftsbetrieb dienenden Immobilien, außer nach Satz 1 Nr. 3, darf höchstens 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen. Die Sparkasse kann sich zur Durchführung dieser Geschäfte an Einrichtungen anderer Sparkassen oder der S-Finanzgruppe beteiligen oder eigene Gesellschaften gründen.

§ 9

Wertpapiere und Finanzgeschäfte

(1) Die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist nur zulässig, sofern es sich um solche von Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A handelt oder diese von einem Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A garantiert werden. Diese dürfen nur dann erworben werden, wenn eine angemessene Risikoprüfung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ratings anerkannter Ratingagenturen den Erwerb rechtfertigt. Die Anlage in Spezialfonds und der Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen ist zulässig, sofern die beauftragten Unternehmen ihren Sitz in einem Land der Zone A haben und das Vermögen in Ländern der Zone A angelegt wird.

(2) Geschäfte in Derivaten sind zulässig, wenn sie der Risiko-, Liquiditäts- oder Rentabilitätssteuerung dienen; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Handelsbuchinstitute dürfen darüber hinaus Handelsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes durchführen; Leerverkäufe sind nicht zulässig. Die erstmalige Aufnahme dieser Geschäfte ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den Ostdeutschen Sparkassenverband unter Darlegung des Risiko-Controlling- und Management-Systems vorher anzuzeigen. Geschäfte in Derivaten dürfen nur über eine Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A oder mit Unternehmen der S-Finanzgruppe und anderen inländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden. Außerbörsliche Geschäfte sollen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, die von Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft empfohlen worden sind, durchgeführt

werden. Derivate in Form von Termingeschäften in Waren oder Edelmetallen sind unzulässig.

(3) Die Sparkasse kann zu Anlagezwecken Anteile an geschlossenen Fonds erwerben, wenn der Erwerb

1. nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine angemessene marktübliche Rendite erwarten lässt,
2. in haftungsbeschränkender Form erfolgt,
3. nicht zu einer Einordnung als Tochterunternehmen der Sparkasse im Sinne des § 1 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes führt

und alle an der Auflage, der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds dauerhaft Beteiligten ihren Sitz in einem Land der Zone A haben. Der Fondserwerb ist nur nach eingehender Risikoprüfung zulässig; das Ergebnis ist zu dokumentieren. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Risiken der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getätigten Geschäfte einschließlich bereits realisierter oder schwebender Verluste in angemessener Form zu informieren.

(5) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

§ 10

Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei Kreditinstituten mit Sitz in der Zone A anlegen.

§ 11

Geschäfte in Fremdwährungen

Eigengeschäfte sind nur in Währungen von Ländern der Zone A zulässig.

§ 12

Entscheidungsbefugnis des Vorstandes im Kreditgeschäft

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge; § 13 bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten, bei denen die Zustimmung des Kreditausschusses gemäß § 13 nicht erforderlich ist,

1. bis zum Höchstbetrag von 75 vom Hundert auf zwei Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigte stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. bis zum Höchstbetrag von 50 vom Hundert auf ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied

übertragen. Der Vorstand kann die Befugnisse eines einzelnen Vorstandsmitgliedes teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

(3) Der Vorstand kann Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen vorübergehend über die Grenzen des § 13 hinaus im Einzelfall bis zu 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zulassen; die Übertragungsmöglichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 die Befugnis einräumen, in dringenden Fällen Kredite auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ohne den Kreditausschuss zu gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für die Eilentscheidung und ihre Durchführung dem Kreditausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss ist für die Zustimmung zu folgenden Krediten zuständig:

1. Realkredite im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, soweit der Kredit im Einzelfall 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt,
2. Kredite, die nicht unter Nummer 1 fallen, soweit der Kredit an einen Kreditnehmer im Sinne des § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Beteiligungen der Sparkassen nach § 7,
- b) Anlagen nach § 9,
- c) Kredite an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- d) Kredite an Kreditinstitute mit Sitz in einem Land der Zone A,
- e) Kredite
 - aa) gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, sowie bei Bausparkassen im Inland,
 - bb) im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse haftungsfreigestellt ist,
 - cc) gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 14

Ausnahmegenehmigungen

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes von der

Sparkassenaufsichtsbehörde im Einzelfall oder allgemein zugelassen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sparkassenverordnung vom 26. September 1997 (GVBl. II S. 814) außer Kraft.

Potsdam, den 5. April 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2005 (SoBEZ VertV 2005)

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 15 Satz 2 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 2005 vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196), verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2005 (SoBEZ VertV 2005) vom 30. Mai 2005 (GVBl. II S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „für das Jahr 2005“ gestrichen.
2. In der Überschrift wird beim Klammerausdruck die Angabe „2005“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den Mitteln nach § 15 Satz 2 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes wird ein Anteil von 90 vom Hundert jeweils hälftig nach den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Als Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gelten die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II veröffentlichten Statistiken. Dabei wird für das Jahr

2005 das arithmetische Mittel aus den Monatswerten des 2. Halbjahres 2005 und für die nachfolgenden Jahre das arithmetische Mittel aus den Monatswerten des jeweiligen Jahres gebildet. Bei den Kosten der Unterkunft und Heizung wird auf die Daten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember nach den Ergebnissen der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen für das jeweilige Jahr abgestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 11. April 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

**Verordnung
zur Aufhebung der Sperrzeitverordnung**

Vom 19. April 2006

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998

(BGBl. I S. 3418), der durch Artikel 8 Nr. 1c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1669) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Sperrzeitverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0